

382  
Im Hintergrund stehen fiskalische und gegen Alteigentümer gerichtete emotionale Motive. Der heutige deutsche Staat versprach sich Vorteile davon, vorübergehend oder auch dauerhaft Eigentümer des im Osten enteigneten Gutes zu sein. Deshalb will der deutsche Staat die Rechte aus den rechtswidrigen Enteignungen im Osten übernehmen. Er will aber nicht das gesamtdeutsche Recht als staatliche Pflicht auf den Osten ausdehnen.

Die Beziehungen, in denen die Enteignungen der sowjetischen Besatzungszone und in der ehemaligen DDR zum Grundgesetz stehen, mögen erheblichen Scharfsinn herausfordern. Man kann ferner erwägen, ob und inwieweit andere Rechtsvorschriften, etwa die Haager Landkriegsordnung, die Europäische Menschenrechtskonvention oder die Weimarer Reichsverfassung einschlägig sein könnten. Interessieren könnte sogar Artikel 16 der Verfassung der DDR, wonach Enteignungen nur für gemeinnützige Zwecke zulässig sein sollten, die auf andere Weise nicht zu erreichen waren. Die Enteignungen durften danach nur gegen angemessene Entschädigung und in Fällen geschehen, in denen der angestrebte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden konnte. Es ist zu fragen, wieweit der alles kodifizierte anerkennende Rechtspositivismus reichen soll, ein Problem, das schon früher für die Nachfolge des nationalsozialistischen Regimes Kopfzerbrechen gemacht hat.

Als „gemeinnützig“ dürfte in der Sowjetzone ebenso wie in der DDR das Ziel gelten haben, Privateigentum an den Produktionsmitteln abzuschaffen. Geeignete andere Mittel als Enteignungen waren staatliche Sondersteuern, Diskriminierungen durch staatliche Planauflagen und bei der Belieferung mit Material, staatliche Zwangsbeteiligungen und zwangsweise „Verschuldungen“. Wo dies den Eigentümer nicht zur Kapitulation brachte, wurde das Mittel der Enteignungen gewählt, teils mit der erwähnten minderwertigen Entschädigung, teils entschädigungslos. Die Frage ist, ob das vereinigte Deutschland als Rechtsstaat diese marxistisch-leninistische Definition von Gemeinwohl in ihren Wirkungen unverändert lassen darf, obwohl es sie nach dem eigenen Recht für verfassungswidrig halten muß.

Die Deutschen in Ost und West sind auch schon vor der Vereinigung deutsche Staatsbürger gewesen und geblieben. Inwieweit dürfen sie vom jetzigen deutschen Staat bei gleichartigem Sachverhalt unterschiedlich behandelt werden, obwohl die Präambel des Grundgesetzes behauptet hat, man habe „auch für jene Deutschen gehandelt, denen mitzuwirken versagt war“? Der Einwand, die Aufhebung von Kodifizierungen oder Maßnahmen der Besatzungsmacht oder der DDR wäre ein Akt mit unzulässiger zeitlicher Rückwirkung westdeutscher Gesetze, ist schon allein deswegen inkonsequent, weil Rechtssetzungen mit rückwirkenden Folgen inzwischen kaum noch auf Skrupel stoßen und es sich hier ausnahmsweise um Fälle handelt, wo sie kaum berechtigt wären. Im übrigen ist auch sonst die DDR rechtlich nicht als Ausland behandelt worden.

383  
Dem steht die These gegenüber, es handele sich zum Beispiel bei den entschädigungslosen Enteignungen zwischen 1945 und 1949 in der Sowjetischen Besatzungszone um Enteignungen durch einen anderen Staat, nämlich die Sowjetunion, im Gebiet eines Staates, der gegenüber dem jetzigen Deutschland ein fremder Staat gewesen sei. Die sowjetische Besatzungszone war jedoch Teil des formell weiterbestehenden Deutschen Reiches, das für den Rechtsnachfolger dieses Reiches nicht gut Ausland sein kann. Jedenfalls entspricht das logischer Konsequenz, wenn für viele andere Kriterien zusätzlich zur Fortgeltung der Staatsbürgerschaft die Rechtsnachfolge für das Reich in Anspruch genommen wird. Für den reinen Rechtspositivismus gilt freilich auch die Unlogik als zulässig, wenn sie kodifiziert und politisch gewollt ist.

So sind denn bei früheren und heutigen Enteignungen alle Deutschen gleich, es sei denn, daß sie in ihrer Eigenschaft als enteignete Eigentümer unterschiedlichen Klassen angehören, wobei diese eigentumsrechtliche Klassenschichtung sich nach der Belegenheit des enteigneten Objektes, dem Zeitpunkt der Enteignung, aber auch persönlichen Befindlichkeiten des Enteigneten wie dem früheren Wohnsitz oder früherer Unternehmereigenschaft, schließlich auch nach der wirtschaftlichen Kategorie des Enteignungsobjektes usw. richtet. Begründungen für diesen eigentumsrechtlichen Klassenstaat lassen sich finden, zumal wenn man das Definitionsrecht für das Allgemeinwohl in Anspruch nehmen kann, zu dessen Förderung allein Enteignungen verfassungsrechtlich erlaubt sind. Meist haben solche Gemeinwohlzwecke wirtschaftlichen oder wirtschaftspolitischen Charakter. Davon soll später die Rede sein.

Das „Wohl der Allgemeinheit“ kann aber auch so definiert werden, daß darunter ein politisches Ziel wie die deutsche Vereinigung verstanden wird. Dieses Ziel, so wird behauptet, habe die Hinnahe und Fortdauer rechtswidriger Enteignungen erfordert. Dem entspricht das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. April 1991 zu den Enteignungen auf angeblich besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage. In einem solchen Falle gehört es zu den elementaren Grundsätzen des Rechtsstaates, für eine rein politische Erpressung durch einen fremden Staat, die sich gegen einzelne Bürger des Inlandes richtet, die Allgemeinheit dieses Inlandes aufkommen zu lassen, wenn durch Hinnahe dieser Erpressung ein allgemeiner politischer Zweck des Inlandes verfolgt wird (vgl. *Röpke*, 1951, 276 f.). Müßte die Enteignung deswegen aufrecht erhalten werden, weil dies die Bedingung für die Zustimmung der Sowjetunion zur deutschen Vereinigung gewesen wäre, dann hätte dies nicht im privaten Sonderinteresse der Enteigneten gelegen, sondern im Interesse der deutschen Nation im ganzen. Die Nation hätte deswegen die entsprechende wirtschaftliche Last übernehmen müssen; die Enteigneten wären daran nur nach Maßgabe allgemeingültiger Steuergesetze zu beteiligen gewesen.